

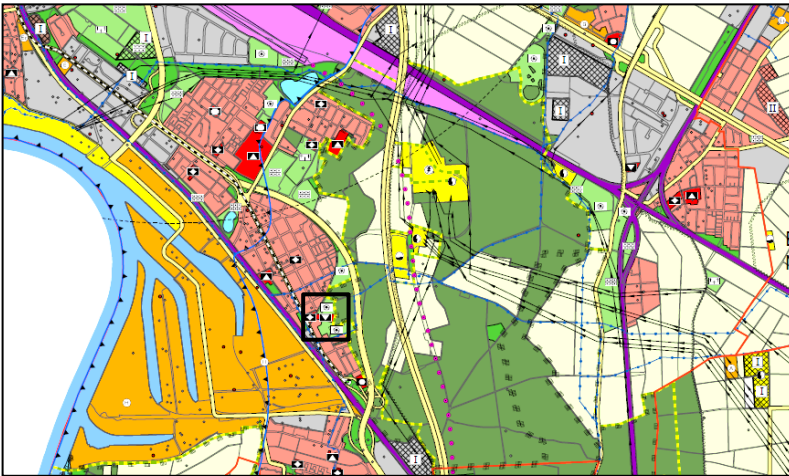


## Berichtigung des Flächennutzungsplans

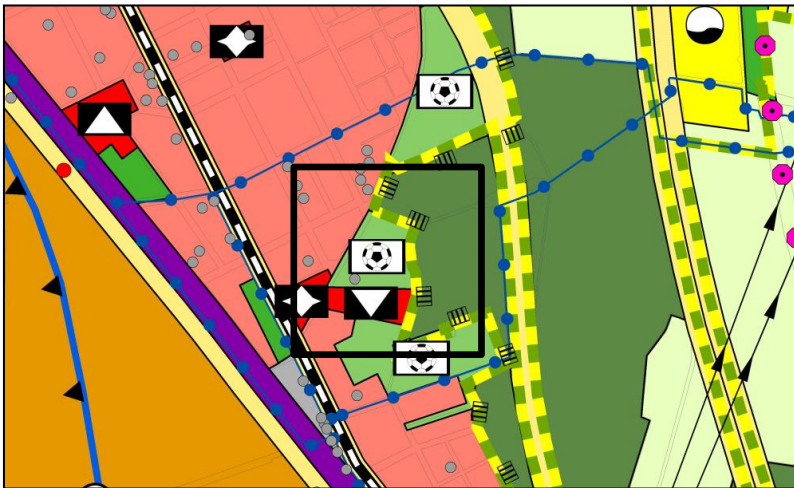
Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgrund des Bebauungsplans der Innenentwicklung

„Sport und Einzelhandel am Rheinauer Ring“ nach §13a BauGB der Stadt  
Mannheim

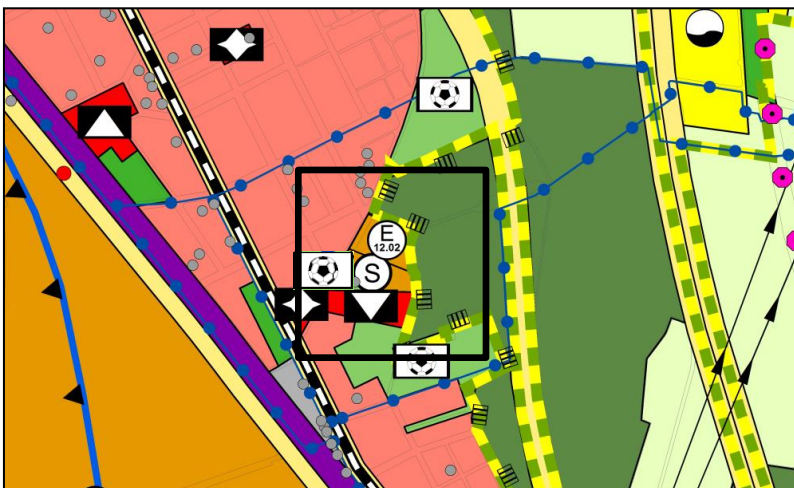
### Darstellung der Änderung



Übersichtsplan



Ursprüngliche Darstellung  
des FNP



Darstellung des FNP nach  
Berichtigung



## **Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB aufgrund des Bebauungsplans der Innenentwicklung

### **„Sport und Einzelhandel am Rheinauer Ring“ nach §13a BauGB der Stadt Mannheim**

#### **Ergänzende textliche Bestimmungen**

##### **zur Sonderbaufläche großflächige Handelseinrichtung E 12.02:**

Bebauungspläne sind unter folgenden Voraussetzungen aus dem FNP entwickelt:

1. Es sind ausschließlich Einzelhandelsnutzungen zulässig, die der Sicherung der Nahversorgung dienen und keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde oder in anderen Gemeinden erwarten lassen. Sortimente der Nahversorgung sind Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetika und Haushaltswaren.
2. Ergänzungssortimente auf untergeordneter Fläche sind nur zulässig, soweit dadurch keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Standortgemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind.
3. In die Bewertung der Punkte 1 und 2 ist die Summe der zulässigen Einzelhandelsnutzungen im engeren räumlichen Zusammenhang (Agglomeration) einzubeziehen.